

Probleme bei der Job-Suche befürchtet

Beschwerdeführer will, dass Artikel aus dem Online-Archiv entfernt wird

Das Online-Archiv einer Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Sie wollen junge Musiker fördern“ über die Initiative „Heidebeben“, mit deren Hilfe Interpreten und Bands eine Chance bekommen sollen. Die Gründer der Initiative werden namentlich genannt. Auch das Alter eines der Beteiligten gibt die Redaktion an. Über ihn wird außerdem berichtet, dass er keinen festen Job habe. Der Mann beschwert sich beim Presserat. Da der Artikel weiterhin aus dem Online-Archiv abzurufen sei, würden seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Auch erwarte er wegen des Artikels Schwierigkeiten bei der Job-Suche. Er will die Löschung seiner Daten bzw. die Streichung seines Namens aus dem Suchergebnis in Verbindung mit diesem Artikel erreichen. Der Beschwerdeführer berichtet, er habe die Zeitung vergeblich um die Löschung der Daten gebeten. Die Redaktion habe sich auf die Pressefreiheit berufen. Die Rechtsabteilung der Zeitung will die Frage diskutiert wissen, ob in der Bereithaltung eines Artikels in einem Online-Archiv ein Verbreiten im äußerungsrechtlichen Sinne zu sehen sei. Ein Verlag verhalte sich als Online-Archivar völlig neutral. Die Archiv-Inhalte würden weder aktualisiert noch bekräftigt. Das Tun des Verlages beschränke sich darauf, historische Fakten in ein Archiv aufzunehmen. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob die Veröffentlichung des Beitrages seinerzeit – im Jahr 2006 – zulässig war. Daran gibt es keinen Zweifel, da der Beschwerdeführer sich damals selbst an die Zeitung gewandt und sein Interesse an der Namensnennung im Kontext der Initiative „Heidebeben“ bekundet habe. Allein das Bereithalten eines Artikels in einem Onlinearchiv stellt für sich genommen keine eigene Persönlichkeitsverletzung dar. Die Grenze zur Stigmatisierung des Beschwerdeführers durch die Berichterstattung ist hier nicht überschritten.

(BA2-14/09)

Aktenzeichen:BA2-14/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet